

Gegenüberstellung der gültigen Straßenreinigungssatzung mit dem Vorschlag zur
3. Änderung ab dem 01.01.2024

Lfd. Nr.	bisherige Fassung StrReiEF	neue Fassung StrReiEF
01	<p>§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gehwege in der Reinigungsklasse ES III bzw. ES IV und in allen öffentlichen Straßen, die nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind. 2. Fahrbahnen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung einbezogen sind. <p>(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, muss er sich Dritter bedienen.</p>	<p>§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gehwege in der Reinigungsklasse ES III bzw. ES IV und in allen öffentlichen Straßen, die nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung (gegen Gebühr) einbezogen sind. 2. Fahrbahnen, soweit sie nicht nach dem Straßenverzeichnis in die öffentliche Straßenreinigung (gegen Gebühr) einbezogen sind. <p>(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, muss er sich Dritter bedienen. Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der Reinigungspflichten entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.</p>
02	<p>§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger</p> <p>(1) Als Reinigungsfläche gelten die Teile des Gehweges und der Fahrbahn der öffentlichen Straße, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zur Straßenmitte befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und liegt an diese an, ist jede dieser Straßen zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der Straßenkreuzung, jeweils bis zur Straßenmitte.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen wie durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat,</p>	<p>§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger</p> <p>(1) Als Reinigungsfläche gelten die Teile des Gehweges und der Fahrbahn der öffentlichen Straße, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zur Straßenmitte (einschließlich Straßenrinne und Flächen des ruhenden Verkehrs) befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen und liegt an diese an, ist jede dieser Straßen zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Satz 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der Straßenkreuzung, jeweils bis zur Straßenmitte.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen z. B. durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat,</p>

	<p>Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt), sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen (u. a. auch um Poller, Pfosten, Beleuchtungs-/Lichtsignalanlagenmasten und Verteilerschränke) zu entfernen sind. Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt), sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen (u. a. auch um Poller, Radabstellanlagen, Pfosten, Beleuchtungs-/Lichtsignalanlagenmasten und Verteilerschränke) zu entfernen sind. Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>
03	<p>§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>1. An Werktagen ist zwischen 6:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind bis 6:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen bzw. zu räumen. Die Beseitigung sowie Beräumung ist bis 20:00 Uhr aufrecht zu erhalten.</p> <p>2...</p> <p>3...</p> <p>4...</p> <p>5...</p> <p>6...</p> <p>7...</p>	<p>§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>1. An Werktagen ist zwischen 7:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen bzw. zu räumen. Die Beseitigung sowie Beräumung ist bis 20:00 Uhr aufrecht zu erhalten. Der Gehweg ist auch zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.</p> <p>2...</p> <p>3...</p> <p>4...</p> <p>5...</p> <p>6...</p> <p>7...</p>

04	<p>§ 8 Einsatz von Streustoffen auf Gehwegen</p> <p>(1) ... (2) Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist verboten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen u. ä.) sowie auf Treppen und steilen Wegen mit Steigungen größer als 4 % verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Zur öffentlichen Straße gehörende Teile, wie begrünte Flächen, Baumscheiben und Beete, dürfen nicht mit Salz bestreut werden.</p>	<p>§ 8 Einsatz von Streustoffen auf Gehwegen</p> <p>(1) ... (2) Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist verboten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen u. ä.) sowie auf Treppen, Radwegen gemäß Winterdienstkonzeption in der aktuellen Fassung (Zeichen 237 und 241 STVO) und steilen Wegen mit Steigungen größer als 4 % verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Zur öffentlichen Straße gehörende Teile, wie begrünte Flächen, Baumscheiben und Beete, dürfen nicht mit Salz bestreut werden.</p>																																								
05	<p>§ 9 Öffentliche Straßenreinigung</p> <table border="1" data-bbox="183 907 821 1086"> <thead> <tr> <th>Reinigungsklasse</th> <th>Fahrbahn</th> <th>Gehweg</th> <th>Häufigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S I</td> <td>Ja</td> <td>ja</td> <td>täglich</td> </tr> <tr> <td>S III</td> <td>Ja</td> <td>ja</td> <td>wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>ES III</td> <td>Ja</td> <td>nein</td> <td>wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>ES IV</td> <td>Ja</td> <td>nein</td> <td>jede 2. Woche</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Reinigungsklasse S I und S III reinigt die Landeshauptstadt sämtliche als Gehweg und Fahrbahn geltende Teile der öffentlichen Straße. Bei der Reinigungsklasse ES III und ES IV reinigt die Landeshauptstadt die dem Hauptverkehr dienende Fahrbahn einschließlich der unmittelbar dazugehörigen unselbständigen Flächen für den fließenden (z. B. Busspur, Radweg) und ruhenden Verkehr (z. B. Parkbuchten) der öffentlichen Straße.</p>	Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit	S I	Ja	ja	täglich	S III	Ja	ja	wöchentlich	ES III	Ja	nein	wöchentlich	ES IV	Ja	nein	jede 2. Woche	<p>§ 9 Öffentliche Straßenreinigung</p> <table border="1" data-bbox="847 907 1485 1086"> <thead> <tr> <th>Reinigungsklasse</th> <th>Fahrbahn</th> <th>Gehweg</th> <th>Häufigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S I</td> <td>Ja</td> <td>ja</td> <td>werktätlich</td> </tr> <tr> <td>S III</td> <td>Ja</td> <td>ja</td> <td>wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>ES III</td> <td>Ja</td> <td>nein</td> <td>wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>ES IV</td> <td>Ja</td> <td>nein</td> <td>jede 2. Woche</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Reinigungsklasse S I und S III reinigt die Landeshauptstadt sämtliche als Gehweg und Fahrbahn geltende Teile der öffentlichen Straße. Bei der Reinigungsklasse ES III und ES IV reinigt die Landeshauptstadt die dem Hauptverkehr dienende Fahrbahn einschließlich der unmittelbar dazugehörigen unselbständigen Flächen für den fließenden (z. B. Busspur, Radweg) und ruhenden Verkehr (z. B. Parkbuchten) der öffentlichen Straße. In den Gewerbegebieten umfasst die Fahrbahnreinigung zudem Stichstraßen.</p>	Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit	S I	Ja	ja	werktätlich	S III	Ja	ja	wöchentlich	ES III	Ja	nein	wöchentlich	ES IV	Ja	nein	jede 2. Woche
Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit																																							
S I	Ja	ja	täglich																																							
S III	Ja	ja	wöchentlich																																							
ES III	Ja	nein	wöchentlich																																							
ES IV	Ja	nein	jede 2. Woche																																							
Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg	Häufigkeit																																							
S I	Ja	ja	werktätlich																																							
S III	Ja	ja	wöchentlich																																							
ES III	Ja	nein	wöchentlich																																							
ES IV	Ja	nein	jede 2. Woche																																							
06	<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> entgegen § 4 als Reinigungspflichtiger (§ 3) die ihm auferlegte öffentliche Straßenreinigung in einem Abstand von 2 Wochen nicht oder ungenügend durchführt oder chemische Mittel einsetzt; entgegen § 4 Abs. 4 Straßenkehrricht 	<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> entgegen § 4 als Reinigungspflichtiger (§ 3) die ihm auferlegte öffentliche Straßenreinigung in einem Abstand von mindestens 2 Wochen nicht oder ungenügend durchführt oder chemische Mittel einsetzt; entgegen § 4 Abs. 5 Straßenkehrricht 																																								

	bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände nicht nach abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt;	bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände nicht nach abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt;
§14 In-Kraft-Treten (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.		§14 In-Kraft-Treten (1) Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.